

Satzung

der



CVJM-SENIOREN-INITIATIVE

§ 1 Name und Sitz

Der 2006 gegründete nicht eingetragene Verein führt den Namen „CVJM-Senioren-Initiative – Vereinigung ehemaliger haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im CVJM“, im folgenden CSI genannt. Der Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Zweck

1. Die CSI ist ein Förderverein zur Förderung religiöser Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO).
2. Frauen und Männer, die überwiegend im Ruhestand leben, sind eingeladen, den Zweck der CSI in gelebte Wirklichkeit umzusetzen. Die CSI sieht ihren Auftrag darin, unter Senioren, Seniorinnen, Witwen und Witwern, ehemaligen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen aller Arbeitsfelder des CVJM und der kirchlichen Jugendarbeit eine geschwisterliche Verbindung herzustellen und aufrecht zu erhalten. Dazu gehören auch Personen, deren persönlicher Lebensweg sie aus der christlichen Jugendarbeit in andere Arbeitsfelder, z. B. der Kirchen, Wirtschaft und des öffentlichen Lebens führten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Durchführung von Tagungen und internationalen Begegnungen, der Erstellung eines Senioren-Magazins, der Unterstützung des Nothilfefonds des Weltbundes der CVJM, der Stärkung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im deutschen CVJM sowie der Mitwirkung bei Veranstaltungen des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschlands e.V. und seiner Mitgliedsverbände.
4. Die Arbeitsgrundlage der CSI ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der CVJM und die Vereinbarungen dazu des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.
5. Die CSI setzt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und Konfessionen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die CSI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die CSI ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der CSI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der CSI fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Fördervereins CSI können Personen werden, die überwiegend im Ruhestand leben.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
3. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich damit, die CSI bei der Durchführung ihrer Aufgaben in jeder ihnen möglichen Weise zu unterstützen.
4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die CSI von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag und sammelt Spenden. Spenden und Schenkungen sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
5. Mitglieder können jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausscheiden. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Ein Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Mitglieder des CSI können vom Vorstand zu „Tätigen Mitgliedern“ ernannt werden. Allein die Tätigen Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne des BGB, sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung (§ 6) und können in den Vorstand (§ 7) gewählt werden. Die Ernennung zum Tätigen Mitglied kann vom Vorstand jederzeit zurückgezogen werden, wenn ein Tätiges Mitglied grob gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt.
8. Mitglieder, die der CSI in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe

Organe der CSI sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der Tätigen Mitglieder statt (§ 4.7), möglichst in Verbindung mit einer Senioren-Begegnung. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
4. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit in Vorstandswahlen muss die Diskussion neu eröffnet werden.
5. Bei Beschlüssen, die Satzungsänderungen zum Inhalt haben, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

6. Auf Einladung des Vorstandes können weitere Personen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und Haushaltsplanes
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Zeit von zwei Jahren
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung der CSI
8. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beraterinnen bzw. Berater berufen. Ihre Amtszeit endet nach drei Jahren. Eine einmalige Verlängerung um eine weitere Amtsperiode kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beraterinnen bzw. Berater sind für die Dauer ihrer Berufung stimmberechtigt mit Ausnahme der Sachpunkte, die die Paragraphen 12 und 13 dieser Satzung betreffen. Des Weiteren sind sie nicht stimmberechtigt bei Entscheidungen, die Personalien betreffen (z. B. Vorstand, Berufung von Berater/innen). In den Vorstand können Beraterinnen und Berater nicht gewählt werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder wenn es der Vorstand für nötig hält. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte der CSI bekannte Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Vertretungen sind nicht statthaft.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - einer/einem Vorsitzenden
 - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu fünf Beisitzern/innen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Erstmals werden durch das Los oder freiwillige Entscheidung die ausscheidenden Personen bestimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl durch den Vorstand für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ablauf der Wahlperiode.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB ist die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht öffentlich.
5. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung ist auch im Wege der schriftlichen Umfrage möglich, wenn dem nicht von einem Mitglied des Vorstands widersprochen wird.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein.

- b) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung der CSI unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 - c) Der Vorstand berät über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und trägt sein Votum der Mitgliederversammlung vor.
9. Der Vorstand bestimmt im Bedarfsfall, wer die CSI gerichtlich vertritt. In der Regel ist dies der/die Vorsitzende/r oder ein Mitglied bzw. ein Rechtsbeistand.

§ 8 Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen.
2. Der/die Geschäftsführer/in nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
3. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der CSI ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechnungsführung und Prüfung der Jahresrechnung

1. Die Rechnungsführung erfolgt durch den/die Kassenführer/in. Diese/r ist nur gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Haftung

Für etwaige namens der CSI eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen der CSI. Eine Haftung des Vorstandes und der CSI-Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.
2. Diese Zustimmung kann auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden.

§ 13 Auflösung

1. Zur Auflösung der CSI ist die schriftliche Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Sind zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand eine zweite Veranstaltung schriftlich einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Diese zweite Einladung kann der ersten Einladung beiliegen.
2. Bei Auflösung der CSI oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. mit Sitz in Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der in § 2 beschriebenen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen der Satzung vom Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die den Beanstandungen Rechnung tragen; der Inhalt darf dadurch nicht verändert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

So beschlossen am 6. Mai 2006 in Neuendettelsau, geändert am 25. April 2015 in Dassel und am 18. April 2016 in Kloster Lehnin.